



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 235 C 504/14

verkündet am : 09.03.2015

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Ralf Niehus,  
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt,-

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte und Widerklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 235, auf die mündliche Verhandlung vom 16.02.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Kullmann für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 405,50 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 67,50 Euro seit dem 02. August 2014 und 02. September 2014 sowie aus 270,50 Euro seit dem 02. Oktober 2014 sowie 6,00 Euro vorprozessuale Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 12. Oktober 2014 zu zahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet. Die Widerklage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentgelt in Höhe von 405,50 Euro für die Monate August 2014 bis Januar 2015 aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Fitnessstudiovertrag über die Nutzung des von der Klägerin betriebenen Fitnessstudios in 61440 Oberursel. Gemäß der unbestrittenen vertraglichen Vereinbarung beträgt das Nutzungsentgelt für die Monate August 2014 bis Dezember 2014 jeweils 61,50 Euro und für den Monat Januar 2015 62,00 Euro. Hinzu kommt ein zusätzliches unbestritten vereinbartes Entgelt in Höhe von 6,00 Euro/Monat für den unstreitigen Widerruf der Einziehungsermächtigung.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht durch die Kündigung des Fitnessstudiovertrages durch die Beklagte vom 15. Juli 2014 (Bl. 43 d.A.) erloschen, denn der Beklagten stand kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

Zwar handelt es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Fitnessstudiovertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so dass der Beklagten grundsätzlich gemäß § 314 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht.

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB ist jedoch, dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung

aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Dies ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt werden, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessenssphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (BGH, Urteil vom 9. März 2010 - VI ZR 52/09 - NJW 2010, 1874 Rn. 15; AG Bremen, Urteil vom 16. Oktober 2014 – 10 C 47/14 –, Rn. 19, juris)

Vorliegend leitet die Beklagte ihr Kündigungsrecht daraus ab, dass sie aus beruflichen Gründen nach Berlin ziehen müssen. Sie sei in Oberursel zunächst selbständig tätig gewesen und habe sich dann wegen der schlechten Auftragslage zu einem Umzug nach Berlin entschlossen, wo sie seither als Angestellte tätig sei. Der von der Beklagten geltend gemachte Kündigungsgrund entstammt mithin ihrer eigenen Interessenssphäre und ist dem Einfluss der Klägerin entzogen. Nach der oben zitierten Rechtsprechung rechtfertigt ein solcher Grund eine außerordentliche Kündigung gemäß § 314 BGB nur in Ausnahmefällen. Dies hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. November 2010 (GeschZ III ZR 57/10, zitiert nach juris) bekräftigt. Danach stellt insbesondere der Umzug aus familiären oder beruflichen Gründen prinzipiell keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar (vgl. BGH a.a.O., dort Rn. 12, zitiert nach juris).

Hier liegt kein Fall vor, der es ausnahmsweise rechtfertigen würde, der Beklagten ein Kündigungsrecht bei einem beruflich bedingten Umzug zuzubilligen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte in Oberursel selbständig tätig war. Sie gab ihre selbständige Tätigkeit wegen der schlechten Auftragslage auf. Dies stellt eine unternehmerische Entscheidung der Beklagten dar, die vollständig in ihrem Risikobereich liegt. Zwar mag es sein, dass sie die Auftragslage selbst nur bedingt beeinflussen kann, sie entscheidet jedoch anhand der Umsätze für sich selbst, ab wann die selbständige Tätigkeit für sie nicht mehr lohnend war. Hierbei gibt es auch kein objektives von außen festgelegtes Kriterium, denn jeder Selbständige legt selbst fest, welches Einkommen er aus seiner Tätigkeit erwartet, welchen Einsatz er bereit ist für seinen Umsatz zu leisten und ab wann aus seiner Sicht die Auftragslage sich nicht mehr verbessern wird. Anders etwa als z.B. bei einer betriebsbedingten Kündigung eines Arbeitnehmers hatte die Beklagte daher unmittelbar Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidung, ob und wann sie ihrer Geschäftstätigkeit einstellt und nach Berlin umzieht.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, weshalb es der Beklagten nicht zumutbar war, bereits Ende Oktober 2013 zum 31. Januar 2014 oder erst im Oktober 2014 zum 31. Januar 2015 ordentlich zu kündigen. Offensichtlich sah sich die Beklagte bereits im April 2014 dazu veranlasst nach Berlin zu ziehen, denn schließlich meldete sich bereits zum 01. Mai 2014 nach dorthin ab. Üblicherweise geht einem solchen Wohnortwechsel und der dieser Entscheidung vorausgelagerten Entscheidung zur Einstellung der Geschäftstätigkeit in Oberursel ein längerer Prozess voraus, so dass schon nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Beklagten eine Kündigung nicht bereits zum letztmöglichen Zeitpunkt für eine ordentliche Kündigung, nämlich zum 31. Oktober 2013 möglich gewesen wäre. Auch ist zweifelhaft, ob es wirklich die berufliche Umstellung war, die die Beklagte zum Umzug veranlasste, denn sie selbst hat vorgetragen, sich im Juli 2014 dafür entschieden zu haben, endgültig in Berlin zu bleiben, obwohl ihre Probezeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Es hätte daher zu dem Zeitpunkt, als sie die Kündigung am 15. Juli 2014 aussprach, sein können, dass ihr neues Anstellungsverhältnis noch kurzfristig beendet wird. Mithin ist davon auszugehen, dass die Entscheidung in Berlin zu bleiben unabhängig von der Neuanstellung fiel.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2015 (Bl. 97 d.A.) vorgetragenen und von der Klägerin bestrittenen Behauptung, ihr sei von einem Mitarbeiter der Klägerin im ersten Quartal 2014 gesagt worden, ein Umzug stelle einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar, denn die Frage, ob ein Sachverhalt einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne von § 314 BGB darstellt unterliegt der Würdigung des Tatrichters und nicht der Würdigung der Parteien.

Der Behauptung ist auch nicht zu entnehmen, dass die Parteien hierdurch nachträglich ein Recht der Beklagten zu außerordentlichen Kündigung für die Beklagte individuell vereinbart hätten. Dem Vortrag ist schon nicht zu entnehmen, in welcher Konkretheit die Gründe für den Umzug mit dem Mitarbeiter der Klägerin besprochen worden sein sollen oder dass dieser in irgend einer Weise berechtigt gewesen wäre, im Namen der Klägerin vertragliche Erklärungen abzugeben. Dass dies den Gepflogenheiten der Klägerin entsprach oder entspricht lässt sich auch nicht aus dem übrigen Sachvortrag entnehmen, denn die Klägerin hatte bereits mit Schreiben vom 24. Juli 2014 (Bl. 44 d.A.) die Kündigung der Beklagten vom 15. Juli 2014 nur als ordentliche Kündigung zum 31. Januar 2015 akzeptiert und dies auch mit Schreiben vom 02. September 2014 (Bl. 47 d.A.) nochmals bekräftigt. Eine Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen Alexander Wagner ist daher nicht durchzuführen gewesen.

Der Beklagten stand auch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu, denn hierfür wäre es nach einer Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder ge-

setzlichen Risikoverteilung, erforderlich, dass das Festhalten am Vertrag für die Beklagte unzumutbar gewesen wäre. Nach der oben getroffenen Abwägung ist dies indes vorliegend nicht der Fall.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht gemäß § 326 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, da das Unvermögen der Beklagten, die Leistung nicht in Anspruch nehmen zu können, von ihr selbst verschuldet wurde, § 326 Abs. 2 BGB.

Da die Beklagte sich mit der Leistung in Verzug befunden hat, steht der Klägerin auch der von ihr geltend gemachte Verzugsschaden gemäß § 280 Abs. 2, 286 BGB zu.

Die Widerklage ist unbegründet. Ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 Euro besteht nicht, da die Forderung der Klägerin berechtigt ist, mithin kein Fall der Abwehr unberechtigter Forderungen vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 711, 713 ZPO.

Ein Grund, die Berufung zuzulassen, ist nicht ersichtlich. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung oder dient der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, § 511 Abs. 4 ZPO.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Berufung auch nicht im Hinblick auf die Entscheidungen des BGH (Urteil vom 08. Februar 2012, XII ZR 42/10) und des AG München (Urteil vom 17. Dezember 2008, 212 C 15699/08) zuzulassen. Das hiesige Urteil weicht nicht von der Rechtsprechung des BGH ab und es liegt im Falle des AG München kein Fall der Divergenz vor.

In der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH (a.a.O.) hatte dieser sich mit der Frage zu befassen, unter welchen Umständen in einem Fitnessstudiovertrag eine Klausel über eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten und eine Klausel, die das Recht zur außerordentlichen Kündigung auf den Fall der Erkrankung einschränkt und an zusätzliche Voraussetzungen knüpft, unwirksam sind. Im Rahmen dessen führte der BGH zu den Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung (BGH a.a.O. Rn. 30 und 31, zitiert nach juris) aus, dass diese beispielsweise bei einer Schwangerschaft vorliegen können. Über die Frage, ob ein Umzug – wie er hier streitgegenständlich ist - hierfür ausreichend sein kann, lässt der Bundesgerichtshof sich nicht ein. Der von der Beklagten zitierten Entscheidung ist daher nur zu entnehmen, dass auch ein in der Sphäre des

Kündigenden liegender Grund ein wichtiger Grund im Sinne von § 314 BGB darstellen kann. Dieser Rechtsauffassung schließt sich das erkennende Gericht vorliegend, wie oben bereits erörtert, an. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass dies nach den weiterentwickelten Grundsätzen der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen der Fall ist. Ein solcher liegt hier, wie bereits erörtert, nicht vor.

Auch im Hinblick auf die von der Beklagten zitierten Entscheidung des AG München (Urteil vom 17. Dezember 2008, 212 C 15699/08) war die Berufung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich. Zum einen liegt schon aus formellen Gründen kein Fall der Divergenz vor, denn diese liegt nur vor, wenn in der angefochtenen Entscheidung ein abstrakter Rechtssatz aufgestellt wird, der von einem in einer Entscheidung eines höherrangigen, eines gleichgeordneten anderen Gerichts oder eines anderen Spruchkörpers desselben Gerichts aufgestellten abstrakten Rechtssatz abweicht, das Berufungsgericht also ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung (Kessal-Wulf in Beck'scher Online Kommentar, ZPO, Stand 01.01.2015, § 543 Rn. 26 m.w.Nw.). Eine solche die Zulassung der Berufung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung begründende Divergenz liegt begriffsnotwendig nur dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, von der das angefochtene Urteil abweicht (vgl. Kessal-Wulf a.a.O.). Das ist hier nicht der Fall, da die Entscheidung des AG München aus dem Jahr 2008 stammt, die von der Beklagten zitierte Entscheidung des BGH jedoch aus dem Jahr 2010.

Zum anderen liegt auch aus materiellen Gründen keine Divergenz vor, denn die hiesige Entscheidung setzt sich nicht in Widerspruch zur Entscheidung des AG München (a.a.O.). Aus den kurzen Gründen der Entscheidung des AG München lässt sich entnehmen, dass dies auch erkannt hat, dass Gründe, die in der Person des Kündigenden liegen, nur in Ausnahmefällen einen Kündigungsgrund im Sinne von § 314 BGB darstellen. Es wird daher schon kein abweichender Rechtssatz aufgestellt. Das AG München gelangt lediglich aufgrund der tatrichterlichen Würdigung zur Annahme eines Grundes für eine fristlose Kündigung gemäß § 314 BGB. Es nimmt einen Ausnahmefall in der dortigen Entscheidung deshalb an, weil die Beklagte dort aufgrund des berufsbedingten Stellenwechsels ihres Ehemannes umziehen musste, der von ihr nur sehr begrenzt steuerbar war. Dies ist mit dem vorliegenden Fall jedoch nicht vergleichbar, da der Umzug hier nach dem Vortrag der Beklagte auf ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidung fußte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**                    **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                                **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **ein-zulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Kullmann

Für die Richtigkeit der Abschrift  
 Berlin, den 09.03.2015

Schröder  
 Justizbeschäftigte



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.